



Verwendung von Messgeräten

Das Gesetzliche Messwesen in Deutschland ist mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹ und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)² am 1. Januar 2015 grundlegend reformiert und neu gefasst worden.

Dennoch werden noch immer Begrifflichkeiten verwendet, die der neuen Rechtslage nicht angemessen sind, zu Missverständnissen führen oder falsch sind. Nachstehende Hinweise sollen eine Hilfestellung zu Anwendung der Rechtsvorschriften bieten. Die zitierten Paragraphen sollten hierzu parallel gelesen werden.

MessEG und MessEV regeln unter anderem das Inverkehrbringen und Verwenden von Messgeräten. **Messgeräte im Sinne des MessEG** sind nach § 3 Nr. 13 MessEG „alle Geräte oder Systeme von Geräten mit einer Messfunktion einschließlich Maßverkörperungen, die jeweils zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.“

Diese Bestimmtheit wird unter anderem durch den Hersteller des Messgerätes dadurch zum Ausdruck gebracht, dass eine **Baumusterprüfbescheinigung** durch eine Konformitätsbewertungsstelle erstellt wurde, das Messgerät mit den erforderlichen **Kennzeichen und Aufschriften** versehen ist (§ 13 ff MessEV) und eine **Konformitätsbewertung** erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 MessEG). Damit steht ein vom Hersteller für die genannten Verwendungszwecke (§ 6 Nrn. 1, 6 und 9 MessEV) bestimmtes Gerät vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bis zum Ende der ersten Eichfrist einem geeichten Messgerät gleich und kann für die Verwendungszwecke verwendet werden.

Messgeräte oder Komponenten von Messgeräten sind nicht mehr als „eichfähig“ zu bezeichnen. Dies nämlich unterstellt, ein Messgerät könne ohne Konformitätsbewertung und ohne bestimmt zu sein zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse jederzeit geeicht werden und somit für diese Verwendungszwecke geeignet gemacht werden. Eine nachträgliche Konformitätsbewertung ist nicht in jedem Falle möglich oder zulässig.

Daher sollte der Verwender vorab entscheiden, ob er ein Messgerät zu einem der genannten Zwecke verwenden will und somit die geeignete Wahl treffen: Konformitätsbewertung ja oder nein.

Darüber hinaus regeln MessEG und MessEV nur Messgeräte im Sinne des § 3 Nr. 13 MessEG und diese auch nur für die genannten Anwendungsfälle. Rein **innerbetrieblich verwendete Messgeräte**, also solche, deren Messwerte nicht für einen der Anwendungsfälle verwendet werden (§ 33 MessEG) und insbesondere im geschäftlichen Verkehr nicht in Rechnungen verwendet werden (Messwerteverwendung), **unterfallen nicht dem Mess- und Eichrecht**, dürfen aber von den zuständigen Behörden auch **nicht auf Antrag „freiwillig“ geeicht** werden.

Die rechtlichen Anforderungen richten sich nur an die genannten Messgeräte und Verwendungszwecke, die Anforderungen an nur innerbetrieblich genutzte Messgeräte zu prüfen ist nicht Aufgabe des Gesetzlichen Messwesens.

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)